

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Schulz
Gesch-Z.: 3217-RS-3/02/2013
Telefon: 0334242663207
Fax: 0334242667608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
sylke.schulz@lbv.brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Cottbus, 08.03.2013

Rundschreiben LBV Nr. 3/02/2013 Städtebauförderung

Hinweise zur Anwendung der Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten (Rundschreiben Nr. 3/06/2012 des LBV vom 18.12.2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen zur Förderfähigkeit einzelner Gewerke, bzw. Maßnahmen, die sich im Rahmen baufachlicher Prüfungen ergeben hatten, bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

Im Hinblick auf die Regelungen der StBauFR 2009-Fortschreibung 2012 vom 07.09.2012 und in Ergänzung des o.g. Rundschreibens besteht teilweise die Notwendigkeit, fehlende notwendige Leistungspositionen zu ergänzen, die zur Umsetzung der Energetischen Sanierung, des Brandschutzes und der Barrierefreiheit erforderlich sind.

Grundsätzlich gilt für Leistungspositionen der (technischen) Gebäudeausstattung:

- **Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden** sind nur dann förderfähig, wenn sie erheblich zur Energieeinsparung beitragen.
Dies ist auf Ebene der Städte eigenverantwortlich zu prüfen und zu dokumentieren.
- **Sprinkleranlagen** sind nur dann förderfähig, wenn sie Bestandteil des durch die untere Bauaufsicht bzw. den Prüfenieur für Brandschutz bestätigten Brandschutzkonzeptes sind und sie sich im Vergleich zu alternativen brandschutztechnischen Maßnahmen als die kostengünstigste Variante herausstellen.

Die diesbezügliche Prüfung und Dokumentation muss auch hier eigenverantwortlich durch die Kommune erfolgen.

- **Beschilderungen innerhalb von Gebäuden** sind im gesetzlich erforderlichen Umfang förderfähig (Dokumentation der Notwendigkeit für die Förderakten ebenfalls erforderlich)
- **Maßnahmen zur Herstellung der Behindertengerechtigkeit in Gebäuden, einschließlich notwendiger behindertengerechter Ausstattung** wie z.B. das Anbringen von Griffen und Geländern, Anpassung von Türöffnungen u.s.w.

Kostenansätze für den Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor. Alle Baufachlichen Prüfer werden daher aufgefordert, entsprechende Ausschreibungsergebnisse zu sammeln und diese der Landesbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

2. Kosten im Zusammenhang mit dem Straßenausbau/Platzgestaltung

Punktuell notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit bzw. Behindertengerechtigkeit sind auch dann förderfähig, wenn ein vollumfänglicher Ausbau des öffentlichen Raumes nicht erfolgt. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

(Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)